

10.01.24

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679

C(2024) 77 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 8.1.2024
C(2024) 77 final

Frau Manuela Schwesig
Präsidentin des Bundesrates
Leipziger Straße 3-4
D-10117 Berlin

Sehr geehrte Frau Bundesratspräsidentin,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 (COM(2023) 348 final).

Ziel des Vorschlags ist eine effizientere und wirksamere Durchsetzung der Datenschutz-Grundverordnung¹ (DSGVO) durch die Datenschutzbehörden in grenzüberschreitenden Fällen. Zu diesem Zweck enthält der Vorschlag detaillierte Regeln für die Zusammenarbeit zwischen den Datenschutzbehörden und harmonisiert die Verfahrensrechte der von Ermittlungen betroffenen Parteien und der Beschwerdeführer in grenzüberschreitenden Fällen.

Die Kommission begrüßt die Unterstützung des Bundesrates für eine Initiative, die die Effizienz der Ermittlungen bei grenzüberschreitender Verarbeitung im Rahmen der DSGVO erhöht und die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden verbessert.

Der Bundesrat stellt in seiner Stellungnahme fest, dass der Vorschlag in die Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten eingreift, da er die Form einer Verordnung annimmt. Die Kommission hätte statt dessen eine Richtlinie vorschlagen sollen. Ferner äußert sich der Bundesrat auch inhaltlich ausführlich zum Vorschlag.

Die Kommission nimmt die vom Bundesrat geäußerten Bedenken ernst und möchte deshalb einige Aspekte ihres Vorschlags präzisieren. Daher geht sie in der Anlage einzeln auf die ausführlichen Vorschläge des Bundesrates ein.

Angesichts der Bedenken der Mitgliedstaaten in Bezug auf Eingriffe in innerstaatliche Verfahrensvorschriften beschränkt sich der Vorschlag der Kommission strikt auf die Harmonisierung von Verfahrensvorschriften für grenzüberschreitende Fälle. Der Vorschlag folgt auf Ersuchen der Datenschutzbehörden nach harmonisierten

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

Verfahrensvorschriften, die der Kommission am 10. Oktober 2022 in einem Schreiben des Europäischen Datenschutzausschusses übermittelt wurden.²

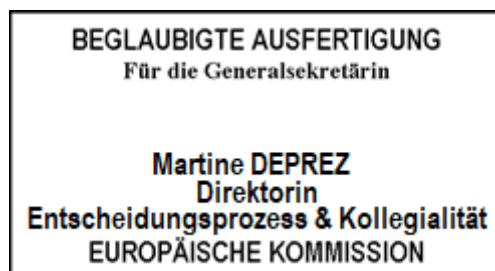
Der Kommissionsvorschlag schließt sich auch an den Bericht der Kommission über die ersten beiden Jahre der Anwendung der DSGVO³ an, in dem die Kommission weitere Fortschritte als erforderlich bezeichnete, um die Bearbeitung grenzüberschreitender Fälle in der gesamten EU effizienter zu gestalten und zu harmonisieren. In seiner Entschließung zum Bericht der Kommission über die DSGVO aus dem Jahr 2020 forderte das Europäische Parlament die Kommission nachdrücklich auf, zu prüfen, ob nationale Verwaltungsverfahren die volle Wirksamkeit der Zusammenarbeit gemäß Artikel 60 der DSGVO sowie deren wirksame Umsetzung behindern.⁴

Das zentrale Ziel der Initiative besteht darin, ein einheitliches Vorgehen der Datenschutzbehörden bei der grenzüberschreitenden Durchsetzung der DSGVO sicherzustellen. Eine Richtlinie, die den Mitgliedstaaten einen gewissen Ermessensspielraum einräumt, würde nicht das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß an Harmonisierung erwirken.

Die Gespräche zwischen der Kommission und den beiden gesetzgebenden Organen – dem Europäischen Parlament und dem Rat – über den Vorschlag sind im Gange, und die Kommission ist zuversichtlich, dass eine Einigung in naher Zukunft erreicht wird. Die Stellungnahme des Bundesrates wurde den Vertretern der Kommission übermittelt und wird in diese Erörterungen einfließen.

Die Kommission hofft, dass die vom Bundesrat aufgeworfenen Fragen mit diesem Schreiben beantwortet werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Maroš Šefčovič
Exekutiv-Vizepräsident

Didier Reynders
Mitglied der Kommission

² https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/letters/edpb-letter-eu-commission-procedural-aspects-could-be_de

³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Datenschutz als Grundpfeiler der Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger und des Ansatzes der EU für den digitalen Wandel – zwei Jahre Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung“ (COM(2020) 264 final).

⁴ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. März 2021 zu dem Bewertungsbericht der Kommission über die Durchführung der Datenschutz-Grundverordnung zwei Jahre nach Beginn ihrer Anwendung (2020/2717(RSP)).

Anlage

Die Kommission hat die Bemerkungen in der Stellungnahme des Bundesrates gebührend zur Kenntnis genommen und möchte wie folgt antworten:

In Bezug auf die Anregung, den Vorschlag auf „herausragende“ oder „große“ Fälle zu beschränken, möchte die Kommission betonen, dass der Vorschlag in einfachen Fällen keinen unnötigen Verwaltungsaufwand für die Aufsichtsbehörden mit sich bringt, da in solchen Fällen die detaillierten Bestimmungen zur Konsensfindung schlichtweg nicht greifen. Darüber hinaus wirft die Unterscheidung zwischen „herausragenden“ oder „großen“ Fällen und anderen Fällen mehrere Fragen auf. Erstens sieht die DSGVO keine solche Unterscheidung vor. Zweitens wäre die Festlegung einschlägiger Abgrenzungskriterien schwierig. Eine Unterscheidung nach der Größe des für die Verarbeitung Verantwortlichen wäre nicht angemessen, da selbst kleine Unternehmen mit hohem Risiko behaftete Verarbeitungstätigkeiten ausüben können. Schließlich könnte die Frage, ob ein Fall die Kriterien erfüllt, zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Aufsichtsbehörden führen. Die Kommission stellt ferner fest, dass der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) und der EDSA in ihrer gemeinsamen Stellungnahme zu dem Vorschlag keine solche Unterscheidung gefordert haben.

In dem Vorschlag sind Fristen vorgesehen, wo dies angebracht ist. Übermäßig strenge oder willkürliche Fristvorgaben, welche die federführende Aufsichtsbehörde daran hindern könnten, eine umfassende Untersuchung durchzuführen, die Ausübung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren behindern oder dazu führen würden, eine endgültige Entscheidung gerichtlich anfechtbar zu machen, werden jedoch vermieden.

Die vorgesehene Begrenzung der Länge von Stellungnahmen und von maßgeblichen und begründeten Einsprüchen der betroffenen Aufsichtsbehörden sollen die wirksame Einbeziehung aller Behörden, einschließlich der kleineren Behörden mit begrenzten Ressourcen, und die effiziente Bewältigung der Fälle gewährleisten. Seitenbegrenzungen sind durchaus nicht unüblich. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) und das Gericht sehen in ihren Verfahrensvorschriften gleichfalls solche Beschränkungen vor.

Um sicherzustellen, dass die von der Untersuchung betroffenen Parteien ihre Rechte auf ein ordnungsgemäßes Verfahren wirksam ausüben können, sollten in maßgeblichen und begründeten Einsprüchen keine neuen Tatsachen vorgebracht werden. Würden zum Zeitpunkt der Vorlage des Beschlussentwurfs (und eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 60 Absatz 3 DSGVO gegen den Beschlussentwurf) neue Tatsachen vorgebracht, so müsste ein neues Dokument zur vorläufigen Beurteilung erstellt werden. Dadurch würden das Verfahren und etwaige Abhilfen für die betroffene Person erheblich verzögert. Die Kommission stellt fest, dass alle betroffenen Behörden die Möglichkeit haben, zu einem früheren Zeitpunkt des Verfahrens, insbesondere während der gesamten Untersuchung, zu dem Sachverhalt Stellung zu beziehen.

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 des Vorschlags unterrichtet „die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, (...) den Beschwerdeführer über die Folgen des

Ausbleibens einer Stellungnahme“. Ein Beschwerdeführer erfährt also, dass seine Beschwerde als zurückgezogen gilt, wenn er sich nicht äußert.

In Bezug auf die Verfahrensrechte des Beschwerdeführers möchte die Kommission betonen, dass der gewählte Ansatz voll und ganz im Einklang mit der Charta der Grundrechte der EU, der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und dem in anderen Bereichen des EU-Rechts verfolgten Ansatz steht. Der Vorschlag wird nämlich die Rechtsstellung des Beschwerdeführers im Vergleich zur Situation in vielen Mitgliedstaaten verbessern, da er ihm die Möglichkeit gibt, zu den Vorwürfen gegen einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, einschließlich der gesamten rechtlichen Bewertung durch die Aufsichtsbehörde, zu einem entscheidenden Zeitpunkt des Verfahrens Stellung zu nehmen.

In Bezug auf die Anwendbarkeit auf das Hoheitsgebiet der gesamten EU möchte die Kommission betonen, dass in allen Fällen, die zu Beschlüssen nach Artikel 66 DSGVO führen können, es nur eine Maßnahme gab, die auf nationaler Ebene erlassen wurde. Daher beschränkten sich die Untersuchung und die Anhörung der Parteien, an die solche ihre Rechtsstellung beeinträchtigenden Entscheidungen gerichtet waren, nur auf das Gebiet der Behörde, die die Entscheidung erließ. Diesem Umstand kann nicht innerhalb der 2-Wochen-Frist bei EDSA-Beschlüssen nach Artikel 66 Absatz 2 abgeholfen werden, da der Ausschuss weder Untersuchungsbefugnisse hat noch die Parteien zu den Ergebnissen einer solchen Untersuchung anhören kann.

Ein verbindlicher Beschluss im Dringlichkeitsverfahren (gemäß Artikel 10) zum Untersuchungsgegenstand sollte nur als letztes Mittel genutzt werden, da sich alle Behörden bemühen sollten, im Geiste einer loyalen und funktionierenden Zusammenarbeit zu einem Konsens zu gelangen. Daher sollten die Aufsichtsbehörden alle in der DSGVO vorgesehenen Instrumente nutzen, bevor der EDSA mit der Angelegenheit befasst wird.

In Bezug auf Artikel 24 des Vorschlags hält es die Kommission für wichtig, die Verfahrensrechte von Parteien, die Gegenstand von Untersuchungen sind, und Beschwerdeführern sowohl auf nationaler Ebene als auch vor dem EDSA detailliert festzulegen. Die Harmonisierung der Verfahrensrechte von Beginn bis zum Ende des grenzüberschreitenden Durchsetzungsverfahrens wird für mehr Rechtssicherheit und solidere endgültige Entscheidungen sorgen. Diese Bestimmung verbessert auch die Position der Beschwerdeführer, auf die sich der Bundesrat beruft.
